



VILLE D'EUPEN

Anwesend:

Claudia Niessen  
**Vorsitzende**

Arthur Genten  
Michael Scholl  
Phillipe Hunger  
Werner Baumgarten  
**Schöffen**

Dr. Elmar Keutgen  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Karl Joseph Ortman  
Joachim Nahl  
Hubert Streicher  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Tom Rosenstein  
Monika Dethier-Neumann  
Gerd Völl  
Claudine Baltus-Bailly  
Bernad Gentges  
Stephanie Schiffer  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
**Stadtverordnete**

René Bauer  
**Generaldirektor**

Entschuldigt:

Karl-Heinz Klinkenberg  
**Bürgermeister**

Martin Orban  
Katrinn Jadin  
Karin Wertz  
Annabelle Mockel  
**Stadtverordnete**

**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 22. September 2015

**TAGESORDNUNG: Städtische Straßenverkehrsordnung:**  
b) **Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Verkehrsführung im Bereich der Bergkapellstraße**

-----  
**DER STADTRAT,**

Zurückkommend auf den Beschluss des Gemeindegremiums vom 4. Juni 2015, wonach es sich bedingt durch die Umsetzung des Gestaltungsprojektes „Bergkapellstraße“ und die Gestaltung eines sicheren Kreuzungsbereichs Judenstraße / Haasberg / Bergkapellstraße mit der Einrichtung eines Kreisverkehrs empfiehlt, die Verkehrsführung in diesem Bereich wie folgt anzupassen:

- 1) die erste Verbindung zwischen Bergkapellstraße und „Blockweg“, auf Höhe des Anwesens 54, wird mittels Poller von beiden Seiten gesperrt;
- 2) die zweite Verbindung zwischen Bergkapellstraße und „Blockweg“, auf Höhe des Anwesens 46, wird mittels Poller von beiden Seiten gesperrt;
- 3) in der dritten Verbindung zwischen „Blockweg“ und Bergkapellstraße, auf Höhe der Anwesen 40/42, wird der Verkehr in beiden Richtungen gestattet;
- 4) in der vierten Verbindung zwischen „Blockweg“ und Bergkapellstraße, auf Höhe der Anwesen 30, wird der Verkehr in beiden Richtungen gestattet;
- 5) im gesamten „Blockweg“, Parallelstraße zur Bergkapellstraße, zwischen Bergstraße und Neustraße wird der Einbahnverkehr in Richtung Neustraße eingerichtet und ein Zufahrtsverbot außer für den Ortsverkehr vorgesehen.

In Anbetracht, dass diese Anpassung der Verkehrsführung bis zur Klärung verschiedener Fragen von der Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 24. Juni 2015 zurückgezogen wurde;

Nach Beratung dieses Punktes anlässlich der Sitzung des Arbeitskreises „Mobilität“ vom 18. August 2015;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Auf Grund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die oben angeführte Verkehrsführung im Bereich Bergstraße zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

- 1) die erste Verbindung zwischen Bergkapellstraße und „Blockweg“, auf Höhe des Anwesens 54, mittels Poller von beiden Seiten zu sperren;
- 2) die zweite Verbindung zwischen Bergkapellstraße und „Blockweg“, auf Höhe des Anwesens 46, mittels Poller von beiden Seiten zu sperren;
- 3) in der dritten Verbindung zwischen „Blockweg“ und Bergkapellstraße, auf Höhe der Anwesen 40/42, den Verkehr in beiden Richtungen zu gestatten;
- 4) in der vierten Verbindung zwischen „Blockweg“ und Bergkapellstraße, auf Höhe der Anwesen 30, den Verkehr in beiden Richtungen zu gestatten;
- 5) im gesamten „Blockweg“, Parallelstraße zur Bergkapellstraße, zwischen Bergstraße und Neustraße den Einbahnverkehr in Richtung Neustraße einzurichten und ein Zufahrtsverbot außer für den Ortsverkehr vorzusehen.

Artikel 2:

Diese Maßnahmen werden konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F19 und M4 bzw. C1 und M2 sowie C3 und Zusatz vom Typ IV mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr – Excepté Circulation Locale“ an den in Frage kommenden Stellen sowie durch das Entfernen der nicht mehr gültigen Beschilderung.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.

Der Generaldirektor,  
gez. R. Bauer

**R. Bauer**  
Generaldirektor

Für den Stadtrat :

Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 1. Oktober 2015



Die Vorsitzende,  
gez. C. Niessen

Für den Bürgermeister

**C. Niessen**  
1. Schöffin